



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 04

Perleberg, 13.12.2023

Nr. 65

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 06.12.2023	Seite 2
Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2024/2025	Seite 3
Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs.3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	Seite 5
Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes - Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz –	Seite 8
Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)	Seite 9
Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)	Seite 17

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus.

Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt.php einsehbar.

Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 06.12.2023

In der 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Prignitz in der Wahlperiode 2019-2024 am 06.12.2023 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

TOP 5

Geprüfter Jahresabschluss des Landkreises Prignitz per 31.12.2022

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Prignitz zum 31.12.2022 sowie den hierzu erteilten Bestätigungsvermerk zur Kenntnis. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss per 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 234.857.573,34 Euro und einem Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung von 7.477.174,34 Euro.

TOP 6

Entlastung des Landrates des Landkreises Prignitz Torsten Uhe für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates Herrn Torsten Uhe für das Haushaltsjahr 2022 für seine Amtszeit vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2022.

TOP 7

Entlastung des Landrates des Landkreises Prignitz Christian Müller für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates Herrn Christian Müller für das Haushaltsjahr 2022 für seine Amtszeit vom 01.08.2022 bis zum 31.12.2022.

TOP 8

Überplanantrag für das Haushaltsjahr 2023 - Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen Hilfen zur Erziehung

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 1.191.000,00 € im Deckungsring 36.32.20.00/533100/45330.76000 zu genehmigen.

TOP 9

Überplanantrag für das Haushaltsjahr 2023 - Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen bei der Eingliederungshilfe

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 2.150.000 € im Produkt 31.44.20.00 Sachkonto 533903 zu genehmigen.

TOP 10

Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Jahr 2023 - Aufwendungen/Auszahlungen für allgemeine Zuweisungen an Kommunen

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt für das Haushaltsjahr 2023 außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen an die kreis-

gehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von 1.282.000 EUR.

TOP 11

1. Änderungslisten zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 für den Ergebnishaushalt 2024-2028 und für den Finanzhaushalt 2024-2028

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungslisten zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 mit ihren Anlagen.

- Ergebnishaushalt und mittelfristige Ergebnisplanung
- Finanzhaushalt und mittelfristige Finanzplanung
- Stellenplan

TOP 12

Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2024/2025

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2024/2025 mit ihren Anlagen.

TOP 15

Beschluss zur Abfallentsorgungssatzung

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung), gültig ab 01.01.2024.

TOP 16

Beschluss zur Abfallgebührensatzung einschließlich der Abfallgebührenkalkulation 2024/2025

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) einschließlich der Kalkulation zu den Abfallgebühren 2024/2025, gültig ab 01.01.2024.

TOP 21

Beschluss über die Gebührensatzung 2024 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Gebührensatzung für das Geschäftsjahr 2024 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz.

TOP 22

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2024 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

TOP 23

Beschluss über den Kassenkredit des Wirtschaftsjahres 2024 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt für die Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2024 einen Höchstbetrag von 800.000 € für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz festzulegen.

TOP 24.1

Benennung der Mitglieder des Ausschusses für Kreisstraßen und Immobilien

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz benennt auf Vorschlag der Fraktionen durch deklaratorischen Beschluss folgende Mitglieder für den Ausschuss für Kreisstraßen und Immobilien für die Wahlperiode 2019-2024:

Fraktion	Sitze	Mitglied
CDU	1	Mario Ungewiß
SPD	1	Werner Steiner
BVB-FW/FDP	1	Karsten Krüger
DIE LINKE	1	Sabine Ott
KBV	1	Torsten Jaeger
BfP	1	Thomas Schläffke
GRÜNE	1	Bärbel Treutler

TOP 24.2

Benennung der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Kreisstraßen und Immobilien

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz benennt auf Vorschlag der Fraktionen durch deklaratorischen Beschluss folgende stellvertretende Mitglieder für den Ausschuss für Kreisstraßen und Immobilien für die Wahlperiode 2019-2024:

CDU	Benjamin Stech
SPD	Gorden Strecker
BVB-FW/FDP	Jean Duwe
DIE LINKE	Bernd Polte
KBV	Hartmut Lossin
BfP	Christine Schläffke
GRÜNE	Dr. Christian Kloß

Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für

	2024 in EUR	2025 in EUR
--	----------------	----------------

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (inklusive Finanzerträge) auf

	232.509.500	229.880.200
--	-------------	-------------

ordentlichen Aufwendungen (inklusive Finanzaufwendungen) auf

	236.257.600	235.863.700
--	-------------	-------------

Ergebnis aus ordentlichem Ergebnishaushalt

	-3.748.100	-5.983.500
--	-------------------	-------------------

außerordentlichen Erträge auf

	0	0
--	---	---

außerordentlichen Aufwendungen auf

	0	0
--	---	---

Ergebnis aus außerordentlichem Ergebnishaushalt

	0	0
--	----------	----------

im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf

	234.208.100	232.064.300
--	-------------	-------------

Auszahlungen auf

	244.745.100	242.565.700
--	-------------	-------------

Finanzhaushaltsergebnis gesamt

	-10.537.000	-10.501.400
--	--------------------	--------------------

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

	226.144.100	224.322.900
--	-------------	-------------

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

	231.052.200	232.150.700
--	-------------	-------------

Finanzhaushaltsergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit

	-4.908.100	-7.827.800
--	-------------------	-------------------

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

	8.064.000	7.741.400
--	-----------	-----------

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	13.692.900	10.415.000
--	------------	------------

Finanzhaushaltsergebnis aus Investitionstätigkeit

	-5.628.900	-2.673.600
--	-------------------	-------------------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Finanzhaushaltsergebnis aus Finanzierungstätigkeit	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird wie folgt festgesetzt.

0 80.000

§ 4

Der Umlagesatz wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden in 2024 auf 42,20 v.H. der Umlagegrundlage und in 2025 auf 42,20 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind Veräußerungen, die laut Kontenplan dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird
 - a) auf 150.000 EUR festgesetzt,
 - b) als in unbeschränkter Höhe unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (Pflichtaufgaben des Landkreises) oder eines Kreistagsbeschlusses.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.
4. Die Wertgrenze, ab der Rückstellungen nach § 48 BbgKomHKV zu bilden sind, wird
 - a) auf 20.000 EUR im Einzelfall und bei
 - b) Unterschreitung der Wertgrenze im Einzelfall aber bei einer Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen auf 100.000 EUR festgesetzt.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:
 - a) bei Erhöhung des zu erwartenden Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2024 von 2,5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 5.906.500 EUR auf -9.657.600 EUR in 2024 und bei Erhöhung des gemäß Haushaltsjahr 2025 zu erwartenden Fehlbetrages um 2,5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 5.896.600 EUR auf -11.880.100 EUR in 2025
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1,5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. auf 3.543.900 EUR in 2024 und auf 3.538.000 EUR in 2025 festgesetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Perleberg, 08.12.2023

gez. Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs.3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Auf Grund des § 35a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnen-gewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung bestimmt den Fahrweg innerhalb des Landkreises Prignitz für die Beförderung der in der Tabelle zu § 35b der GGVSEB aufgeführten Güter unter den dortig genannten Bedingungen.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Die Beförderung gefährlicher Güter hat grundsätzlich auf der Autobahn zu erfolgen. Der Fahrweg außerhalb der Autobahn setzt sich aus denen unter Ziffer 2.2 genannten und zum Positivnetz gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4 zusammen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Ist es erforderlich, dass Straßen des Negativnetzes trotz des Verbotes befahren werden müssen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung zu beantragen.

Eine gekennzeichnete Straßenübersichtskarte des Landkreises Prignitz mit dem Positiv- und Negativnetz ist dieser Allgemeinverfügung als verbindlicher Bestandteil beigelegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz, außerhalb der Autobahn, gehören folgende Straßen, soweit diese nicht dem Negativnetz zugeordnet oder durch andere Fahrverbotszeichen der StVO ausgeschlossen wurden:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z. B. Kraftfahrstraßen, gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 331 StVO)
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO])
 - Richtzeichen 310 StVO (Ortstafel Vorderseite) und Z 311 StVO (Ortstafel Rückseite)
 - Vorfahrtstraßen gemäß § 42 Abs.2 StVO (Richtzeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen, die mit dem Vorschriftzeichen – Z 261 StVO - (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern)

oder - Z 269 StVO - (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind:

K7034 Ortsdurchfahrt Lindenberg und weiter Richtung Bentwisch sowie alle einmündenden Kommunalstraßen;
K7016 ab Abzweig B189/Rohlsdorf und weiter über Neu Rohlsdorf bis zur K7017

Weiterhin sind der Ortsteil Wüsten Buchholz im Bereich der Ortsdurchfahrt, Stadt Lenzen, Am Bahndamm sowie der Waldweg zwischen Lenzen und Eldenburg, Meyenburg die Ortsverbindung nach Wendisch Priborn,

Bad Wilsnack. Am Park und der Kiefernweg und in der Stadt Pritzwalk der Bereich Hainholzweg durch Z 269 StVO gesperrt.

Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben Straßen, die durch andere Fahrverbotszeichen nach der StVO gekennzeichnet sind.

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestellen auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar sind. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, mit schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällestrrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 (2) StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) beschildert oder nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- und Entladung dennoch befahren werden müssen, ist hierfür rechtzeitig, mindestens 10 Werktage vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrwegbestimmung einzuholen.

2.5. Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Weg erfolgen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Allgemeines

Für Fahrten von den Beladestellen zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von den Entladestellen zur Autobahnanschlussstelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Ziffer 2,2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu nutzen ist. Besondere Vorsicht beim Transport von gefährlichen Gütern ist auf den Straßenabschnitten des Positivnetzes geboten, die gemäß § 42 (2) [Anlage 3 StVO] mit dem Richtzeichen

354 StVO (Wasserschutzgebiet) versehen sind. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind der Anlage 1, Seite 1 zu entnehmen. Das Abstellen bzw. der Aufenthalt mit gefährlichen Gütern ist in oder unmittelbar an Naturschutzgebieten und Trinkwasserschutzgebieten auszuschließen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu melden (ständig zu erreichen über die Einsatzleitstelle [Telefon 0331 37010/ Fax. 0331 294195 oder 112 Feuerwehrnotruf].

An allen Straßen sind der Fahrbahnverlauf, fehlende Fahrbahnmarkierungen, fehlende Leitpfosten oder eingeschränkte Fahrbahnbreiten zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die im § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs.1 GGVSEB in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB grundsätzlich auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahnen:

a) unzumutbar ist, insbesondere, wenn die Entfernung bei der Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei der Benutzung anderer geeigneter Straßen,

oder

b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der Ferienreise-Verordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren und unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.3 Fahrweg außerhalb von Autobahnen

3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Bei Fahrten außerhalb von Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu nutzen:

- 1) Bundesstraßen
- 2) Landesstraßen
- 3) Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Punkt 2.2) anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.3.2 Fahrwege innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtstraßen (§ 42 (2) StVO Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen. Liegen die Be- oder Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, sofern die Umfahrung einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen.

3.3.3 Umweg Regelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch ausnahmsweise dieser kürzere Weg benutzt werden. Bei Witterungsverhältnissen nach

§ 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstig geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den/die Fahrzeugführer/-in

Der/die Beförderer/-in oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gefertigte Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

4.1 Abweichungen vom Fahrweg aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen

Muss der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin aus unvorhersehbaren Gründen von dem unter Punkt 4 beschriebenen Fahrwegen abweichen, so hat er/sie unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- oder Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzutragen bzw. in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. Straßen, die gemäß § 42 (2) StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, sollen dabei möglichst gemieden werden.

4.2 Abweichungen vom Fahrweg aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach Punkt 4 beschriebenen Fahrweg abweichen, ist dem Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin vom Beförderer oder der Beförderin ein neuer Fahrauftrag mit geändertem und geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin hat den geänderten Fahrweg vor Fortsetzung der Fahrt in die Fahrwegbeschreibung nach Punkt 4 zu übertragen.

4.3 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Ziffer 2 und 3 beschriebenem Straßennetz befindet. Sind die Kenntnisse des Fahrzeugführers/ der Fahrzeugführerin nicht ausreichend, hat ihm/ ihr der Beförderer oder die Beförderin auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

5. Mitführungspflicht

Der Beförderer/ die Beförderin oder eine von dieser beauftragte Person hat dem Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin vor der jeweils ersten Beförderung in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und der Anwendung dieser Allgemeinverfügung einzuweisen. Die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen ist während jeder Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Punkten 4 bis 5 sind vom Beförderer/Beförderin mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an Landes- und Kreisgrenzen

Bei der Beförderung gefährlicher Güter aus einem anderen Bundesland bzw. Landkreisen ist ab der Landes- bzw. Kreisgrenze das Positivnetz dieser Allgemeinverfügung zu benutzen.

zen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, auf sonstigen geeigneten Straßen (siehe Punkt 2,4), anzufahren.

8. Ahndung von Verstößen gegen diese Fahrwegbestimmung

Verstöße des Beförderers oder der Beförderin und des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37, Abs.1 Nr. 27 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter vom 01.01.2020 außer Kraft.

10. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für diese Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Perleberg, den 08.12.2023

gez.

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1

Straßenabschnitte im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten:

L 134 AS 50 zwischen Groß Warnow und Klein Warnow
L 131 AS 90/100 in der OD Dallmin
L 122 AS 10 Nebelin bis Abzweig Mankmuß
L 103 AS 80/90 in der OD Baek
L 154 Freyensteiner Chaussee
L 143 AS 15 unmittelbar vor der OL Vehlin
L 145 AS 10 ab Einmündung B 103/L145 in Richtung Blumenthal
L 14 AS 210 Jännersdorf in Richtung Parchim
L 10 AS 150 Gulow
L 103 AS 30 und L 103 AS 010 in Krampfer
L 102 OD Tangendorf
L 104 OD Berge in Richtung Silmersdorf

Straßenabschnitte im Bereich von Naturschutzgebieten:

L13 Abzweig Wüsten Warnow
L13 Bereich Ortslage Schönholz
L13 Querung Stepenitz Ortslage Putlitz
L13 Abzweig Nettelbeck bis Abzweig Waldweg vor AS A24 Putlitz
L14 Querung Stepenitz Ortslage Meyenburg
B195 Ortsausgang Cumlosen Richtung Lenzen
B195 Querung Löcknitz Ortslage Lanz
B189 Kreuzung B195 bis Elbbrücke B189
B189 Bereich Ortslage Rohlsdorf
B189 Bereich Abzweig K7017 Kreuzburg-Klein Gottschow
B103 Querung Stepenitz in der Ortslage Meyenburg
BAB A 24 Querung Stepenitz bei Ortslage Telschow

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes - Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz -

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), des § 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 10] S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S. 11) und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Prignitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Rettungswachen in Wittenberge, Lenzen, Perleberg, Karstädt, Bad Wilsnack, Pritzwalk, Meyenburg, Putlitz und Neu Schreckow, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Prignitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 dieser Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und des Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze für

- einen Rettungswagen (RTW): 1.150,90 €
- ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF): 598,50 €
- einen Notarzt: 603,00 €

- einen Notarztwagen (NAW) RTW + Notarzt: 1.753,90 €
- einen Krankentransportwagen (KTW): 286,60 €

(3) Für die von dem Rettungsfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer 0,79 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Prignitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereiterklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, oder unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr, so ergeben die Gebührenbescheide gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Perleberg, 06.12.2023

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Ausgeschlossene Abfälle
- § 8 Abfalltrennung

II. Art und Weise der Entsorgung

- § 9 Altpapier
- § 10 Verpackungen aus Glas
- § 11 Leichtverpackungen
- § 12 Bioabfälle
- § 13 Bauabfälle
- § 14 Sperrmüll, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte/
Batterien
- § 15 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe)
- § 16 Restabfall
- § 17 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 18 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 19 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 20 Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 21 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Nebenbestimmungen

- § 22 Unterbrechung der Entsorgung
- § 23 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 24 Abfallumladestation, Kleinannahmestellen,
Sammelstellen
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 26 Benutzungsgebühren
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Modellversuche
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], S.5), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Grundsätze

(1) Der Landkreis Prignitz entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabedieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft

- Abfälle zu vermeiden,
- nicht vermeidbare Abfälle einer Wiederverwendung zuzuführen,
- Abfälle vorrangig zu recyceln,
- Abfälle vorrangig schadlos und hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen, erreicht werden.

§ 2 – Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis Prignitz betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Prignitz insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung), die Beseitigung von Abfällen einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme sowie des Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Die Entsorgungspflicht des Landkreises, als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger, umfasst die Entsorgung von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(4) Die Pflicht zur Entsorgung gilt auch für die nach § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(5) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(6) Der Landkreis Prignitz berät und informiert die Erzeuger und Besitzer von Abfällen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 – Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

§ 4 – Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung

gung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5 – Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Das ist der Fall, wenn z. B. ein Grundstück dauerhaft unbewohnt ist oder bei gewerblich, landwirtschaftlich oder sonstig genutzten Grundstücken die Tätigkeit eingestellt worden ist.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

(3) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen beizufügen.

(4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(5) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 6 – Begriffsbestimmungen

(1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, beziehungsweise die Abfälle aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(2) Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen – PPK-Abfälle) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, bei denen es sich um Druck- und Presserzeugnisse sowie unbeschichtete Verpackungen handelt, die ausschließlich aus PPK-Material be-

stehen und nicht verunreinigt sind.

Zu den PPK-Abfällen zählen insbesondere: Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Hefte, Bücher, Kartons und Ähnliches

Nicht zu den PPK-Abfällen gehören insbesondere: beschichtetes und imprägniertes Papier, Aktenordner, Tapeten, Milch- und Getränkekartons, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Papierhandtücher, Windeln), verschmutztes Papier, Kunststoffe, Folien und Ähnliches

(3) Verpackungen aus Glas im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die stofflich verwertbar und getrennt zu erfassen sind.

Zu Verpackungen aus Glas zählen insbesondere: Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse (Verkaufsverpackungen) und Ähnliches

Nicht zu Verpackungen aus Glas zählen: Fensterglas, Spiegelglas, Bildröhren, Glühbirnen, Trinkgläser und Ähnliches

(4) Leichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Schaumstoffen, Metall und Verbundstoffen.

(5) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pflanzmaterialien bestehenden Garten-, Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Nahrungs- und Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und Speisereste. Unter biologisch verwertbaren Abfällen versteht man gleichfalls Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die mit den oben genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.

Nicht zu den Bioabfälle im Sinne dieser Satzung zählen: Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. aus Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetrieben, Großküchen, Cateringgewerben, Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben), Katzen- und Hundekot oder sonstige Tierexkremente einschließlich der Inhalte von Katzent Toiletten (Katzenstreu), Tierkadaver, Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet oder zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, Zigarettenstummel

(6) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau und Sanierung anfallenden Abfälle.

Zu den Bauabfällen zählen insbesondere: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Boden, Steine, Baggergut, Baustoffe auf Gipsbasis, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und Ähnliches

(7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichts, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die nach § 16 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Soweit der Abfall nicht in die Regelungen der §§ 9 bis 13 sowie 15 dieser Satzung fällt, ist er als Sperrmüll zu entsorgen.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Matratzen, Teppiche und Bodenbeläge, Koffer, Kin-

derwagen, sperriges Spielzeug, Innenrollen, Balkon- und Terrassenmöbel aus Holz und Kunststoffen, sperrige Behälter aus Kunststoff und Ähnliches

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, kompostierbare Abfälle, Altmetall, Elektround Elektronikaltgeräte, Schadstoffe, Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Reifen, Sitze und Ähnliches), Teile von Bau- und Umbaumaßnahmen (Fenster, Türen, Steine, Ziegel, Holzelemente und Ähnliches), in Tüten, Kartons oder Säcke verpackte Lumpen und Ähnliches

(8) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die in privaten Haushalten anfallen.

(9) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz – ElektroG). Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten haben diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer getrennten Erfassung zuzuführen.

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden in folgenden Gruppen gesammelt:

1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren)
2. Bildschirme, Monitore oder Geräte, die einen Bildschirm mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
3. Lampen
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Gefriertruhen, Spülmaschinen)
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltskleingeräte und kleine IT-Geräte (z. B. kleine Radios, Smartphones, kleine Werkzeuge, kleine Rasenmäher)
6. Photovoltaikmodule

(10) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltstypischen Kleinmengen anfallen und wegen ihrer Art, Beschaffenheit sowie ihres Schadstoffgehaltes nicht mit oder nicht wie Hausmüll entsorgt werden können und getrennt erfasst werden.

Zu den Schadstoffen gehören insbesondere:

Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Ähnliches.

§ 7 – Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten handelt, die gemäß § 15 und § 24 dieser Satzung entsorgt werden.

2. Verpackungsabfälle

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 01 07 Verpackungen aus Glas

15 01 09 Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen.

3. Abfälle aus der humanmedizinischen (18 01) und tierärztlichen (18 02) Versorgung

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.

2. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser).

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(7) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Be-

schränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.

(8) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 8 – Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

- Altpapier (§ 9),
- Verpackungen aus Glas (§ 10),
- Leichtverpackungen (§ 11),
- Bioabfälle (§ 12),
- Bauabfälle (§ 13),
- Sperrmüll, Altmetalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14),
- Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 15),
- Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 16),

(2) Verpackungen aus Glas und Leichtverpackungen sind getrennt zu halten. Diese Verpackungsabfälle werden nicht vom Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eingesammelt. Sie sind den Systembetreibern der im Landkreis vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesysteme zur Einsammlung zu überlassen.

(3) Die anderen Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt zu halten und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen bzw. den Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Art und Weise der Entsorgung

§ 9 – Altpapier

(1) PPK-Abfälle (Altpapier) sind in die dafür auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter (Papiertonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern einzufüllen (Holsystem). Andere Stoffe als Altpapier dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Die §§ 18, 19 Abs. 1–5 und Abs. 7–8, 20 und 21 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Abfälle aus Haushalten, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), werden auch in den im Landkreis bereitgestellten Sammelcontainern erfasst (Bringsystem).

(3) Die für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Bereitstellung eines für die Altpapiersammlung zugelassenen Abfallbehälters ist nur dann möglich, wenn das Grundstück mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter (§ 16 dieser Satzung) an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(4) Grundstückseigentümer, die keinen Abfallbehälter für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 wünschen (Holsystem), haben die Sammelcontainer gemäß Abs. 2 zu nutzen (Bringsystem). Die ausschließliche Nutzung der Sammelcontainer (Bringsystem) hat der Grundstückseigentümer beim Landkreis schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Sammelbehältern ist verboten.

(6) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 10 – Verpackungen aus Glas

(1) Verpackungsabfälle aus Glas sind getrennt nach Farben in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.

(2) Die Ablagerung von Verpackungsabfällen aus Glas oder sonstigen Abfällen neben den Sammelcontainern ist verboten.

§ 11 – Leichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen sind ausschließlich in gelbe Wertstoffsäcke oder gelbe Wertstoffbehälter einzufüllen und dem im Landkreis vorhandenen Rücknahmesystem der Systembetreiber zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Für die Bereitstellung der für die Sammlung von Leichtverpackungen zugelassenen gelben Wertstoffsäcke oder gelben Wertstoffbehälter gelten die Regelungen der §§ 19 Abs. 1, 2, 4 und 8 sowie 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 – Bioabfälle

(1) Bioabfälle können dem Landkreis ab dem 01.04.2025 auf freiwilliger Basis in zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. Die Bioabfälle sind in die dafür auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter (Biotonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern oder 240 Litern einzufüllen (Holsystem). Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Bioabfall darf nicht in Kunststoffbeutel oder –folien, selbst wenn diese als biologisch abbaubar deklariert sind, in die zugelassenen Behälter eingefüllt werden. Die §§ 18, 19, 20 und 21 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt können auch bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 24 dieser Satzung) oder Kompostieranlagen (www.landkreis-prignitz.de – Abfallinformation) gebührenpflichtig angeliefert werden.

(3) Bioabfälle können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auch auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(4) Gewerbebetriebe können Bioabfälle grundsätzlich überlassen. Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern ab dem 01.04.2025 jedoch nur auf Antrag erfolgen, soweit diese Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen. Gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und sonstige lebensmittelverarbeitende Gewerbe dürfen nur biologisch verwertbare pflanzliche Abfälle (etwa Obst- und Gemüsereste, Blumenschmuck, Rasenschnitt) über-

lassen. Das Getrennthaltungsgebot nach dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“, in der jeweils gültigen Fassung, und der „Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)“, in der jeweils gültigen Fassung, ist zwingend zu beachten.

§ 13 – Bauabfälle

(1) Bauabfälle sind den vom Landkreis bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, verwertet werden. Der § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung findet Anwendung.

(2) Abfälle, die durch den Abfallbesitzer entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG nicht verwertet werden konnten, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub, sind dem Landkreis getrennt zu überlassen.

§ 14 – Sperrmüll, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien

(1) Für jedes im Landkreis Prignitz liegende Grundstück, welches an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, besteht pro Haushalt die Möglichkeit, die haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll, haushaltstypischen Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten durchzuführen (Holsystem). Diese Abfallarten können auch direkt den durch den Landkreis bekanntgegebenen Annahmestellen (§ 24 dieser Satzung und www.landkreis-prignitz.de) überlassen werden (Bringsystem). Darüber hinaus können Altmetalle auch zugelassenen Entsorgungsbetrieben überlassen werden.

(2) Die Entsorgung von Sperrmüll, haushaltstypischen Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt in haushaltsüblicher Art und Menge im Holsystem nur, soweit sie kein Produktionsabfall sind. Bei Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten darf eine Kantenlänge von 2,50 m und ein Gewicht von 100 kg nicht überschritten werden. Zusätzlich müssen Elektro- und Elektronikaltgeräte eine Kantenlänge von mindestens 25 cm aufweisen. Der Antrag zur Abholung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (postalisch oder elektronisch) beim Entsorgungsunternehmen gestellt und muss dort für Abholungen im laufenden Jahr spätestens bis einschließlich 15.11. eingegangen sein. Spätestens sieben Kalendertage vor dem Abholtermin teilt das Entsorgungsunternehmen dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung mit. Die Abholung erfolgt innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Entsorgungsunternehmen. Im Rahmen der haushaltsnahen Express-Abholung erfolgt die gebührenpflichtige Abholung innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellkarte (postalisch oder elektronisch).

(3) Die haushaltsnahe Abholung ist ein Mal pro Kalenderjahr gebührenfrei möglich. Die haushaltsnahe Abholung im Rahmen des Express-Verfahrens ist mehrmals pro Kalenderjahr möglich.

(4) Die Abs. 1-3 gelten nicht für Haushaltsauflösungen und Grundstücksberäumungen.

(5) Abfälle nach Abs. 1 sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr unverpackt und unfallsicher am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstel-

le gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(6) Zur Abholung bereitgestellte Abfälle nach Abs. 1, die von der Sammlung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.

(7) Elektro- und Elektronikaltgeräte, welche eine Kantenlänge von 25 cm nicht überschreiten, können zusätzlich über das Schadstoffmobil (§ 15 Abs. 3 und 4 dieser Satzung) entsorgt werden. Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte bei einer Handelseinrichtung zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.

(8) Als Abfall zu entsorgende Batterien sind dem Schadstoffmobil zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 24 dieser Satzung und www.landkreis-prignitz.de – Abfallinformation) abzugeben. Die Möglichkeit, gebrauchte Batterien an den Handel zurückzugeben, bleibt unberührt.

§ 15 – Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe)

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) entspricht und den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) getrennt zu überlassen. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmobils am Tage der Sammlung direkt zu übergeben.

(2) Gleiches gilt für Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger nicht mehr als Kleinmengen dieser Abfälle anfallen.

(3) Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt einmal jährlich. Die Termine, die Haltepunkte und die Standzeiten werden durch den Landkreis rechtzeitig ortsüblich sowie unter www.landkreis-prignitz.de – Abfallkalender bekannt gegeben. Auf Anforderung werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten die Abfälle abgeholt. Die Abholung ist rechtzeitig vor Beginn der Schadstoffsammlung beim Landkreis anzuzeigen.

(4) Neben der jährlichen Schadstoffsammlung erfolgt eine viermal jährliche Sammlung an jeweils einem Samstag pro Quartal an den Kleinannahmestellen des Landkreises in Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk. Die Termine und die Standzeiten an den jeweiligen Kleinannahmestellen werden rechtzeitig ortsüblich sowie unter www.landkreis-prignitz.de – Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 16 – Restabfall

(1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in den nach Abs. 3 zugelassenen Restabfallbehältern zur Entsorgung bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach § 6 Abs 1 dieser Satzung dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden .

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Restabfallbehälter mit 120-Liter-Fassungsvermögen,
- Restabfallbehälter mit 240-Liter-Fassungsvermögen,
- Restabfallbehälter mit 1.100-Liter-Fassungsvermögen,
- Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen. Die ausschließliche Nutzung von zugelassenen Abfallsäcken für die Restmüllentsorgung ist möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.

(4) Die für die Restabfallentsorgung gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter einschließlich deren Ausstattung (Transponder, Behälteretikett, Automatik-Schwerkraftschloss und zwei Schlüssel) nicht mitgenommen werden.

(5) Die gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erfassung (Identsystem) ausgerüstet. Die Abfallbehälter werden auf Antrag mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss bereitgestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.

§ 17 – Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 18 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, ist unabhängig von der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.

(3) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken (z. B. saisongenutzten Grundstücken oder Wochenendgrundstücken) ist mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten. Stattdessen können auch die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.

(4) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Gewerbezwecken genutzt werden, ist für Restabfall mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.

(5) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch zu Gewerbezwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke), ist mindestens ein 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.

(6) Die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke können genutzt werden für

- Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der Abfallbehälter übersteigen und
- Restabfälle, die nur gelegentlich anfallen.

Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis vorgeschrieben werden.

(7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(8) Eigentümer unmittelbar benachbarter Grundstücke können auf Antrag Restabfallbehälter gemeinsam nutzen (Entsorgungsgemeinschaft). Die gemeinsame Nutzung ist beim Landkreis Prignitz schriftlich zu beantragen. Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt.

Der gemeinsame Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu den Grundstücken (Ort, Straße und Hausnummer);
- Erklärung, dass der vorgehaltene Abfallbehälter bei regelmäßiger Entleerung ausreicht, um die auf beiden Grundstücken anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können;
- den Empfänger des Abfallgebührenbescheides;
- Unterschrift der Antragsteller.

§ 18 – Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Restabfallbehälter sowie Bioabfallbehälter erfolgt im Regelfall in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2) Die Entleerung der Papiertonne erfolgt im Regelfall in einem 28-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(3) Bei Notwendigkeit erfolgt die Entleerung auf Antragstellung in einem wöchentlichen Rhythmus (z. B. öffentliche Einrichtungen, Großwohnanlagen).

(4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an nachfolgenden Tagen eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und der Bioabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr.

(6) Der Landkreis Prignitz gibt Abfuhrtage und Änderungen des Tourenplanes rechtzeitig ortsüblich und unter www.landkreis-prignitz.de bekannt.

III. Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 19 – Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß der §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 16 Abs. 3 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1.100 Liter sowie die zugelassenen Restabfallsäcke zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand der öffentlichen Straße vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Die Bereitstellung hat entsprechend der auf den Abfallbehäl-

tern angebrachten Hinweise zu erfolgen. Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge ist als Bereitstellungsort die nächstgelegene öffentliche Straße zu nutzen.

(2) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Abfallsäcke sind am Tage der Abfuhr bis spätestens 7:00 Uhr bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Außer in den nach § 16 Abs. 3 zugelassenen Abfallsäcken ist das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern unzulässig. Diese Abfälle werden vom Entsorgungsunternehmen nicht eingesammelt. Gleiches gilt, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.

(4) Die Aufstellung der Abfallbehälter und der Restabfallsäcke muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

(5) Abweichend von Abs. 1–4 können Abfallbehälter von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen von ihren Standplätzen auf dem Grundstück abgeholt oder am Standplatz entleert werden, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 20 dieser Satzung entsprechen.

(6) Abfallbehälter am Standplatz gelten grundsätzlich als zur Einsammlung und Beförderung bereitgestellt. Sollen einzelne Abfallbehälter nicht entleert werden, sind diese Behälter zu kennzeichnen.

(7) Die Regelungen nach Abs. 5 und Abs. 6 sind vom Grundstückseigentümer mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

(8) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

§ 20 – Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindes-

tens 2 m hoch und 1,5 m breit sein.

Etwaige Türen müssen festgestellt werden können. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein. Es werden keine Abfallbehälter über Rampen oder Stufenrampen transportiert.

f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.

Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzustellen.

§ 21 – Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen, ein Anfriren der Abfälle im Abfallbehälter verhindert wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in den Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen und Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.

(3) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

IV. Nebenbestimmungen

§ 22 – Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.

§ 23 – Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 9 und 12 bis 15 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle übergeben sind.

(2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen des Landkreises angenommen sind.

(4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen

behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 24 – Abfallumladestation, Kleinannahmestellen, Sammelstellen

(1) Für Anlieferungen von nicht gefährlichen Abfällen steht die Abfallumladestation Wittenberge, Wahrenberger Chaussee 1, 19322 Wittenberge zur Verfügung.

(2) Für Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen hält der Landkreis zusätzlich folgende Kleinannahmestellen vor:

- Kleinannahmestelle Wittenberge, Wahrenberger Chaussee 1, 19322 Wittenberge
- Kleinannahmestelle Perleberg, Zum Gewerbepark 16, 19348 Perleberg
- Kleinannahmestelle Pritzwalk, Hermann-Graebke-Straße 2, 16928 Pritzwalk

Es werden dort Abfälle gemäß Anlage 1 Teil 2 der Abfallgebührensatzung angenommen.

(3) Für die Entgegennahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie gebrauchten Batterien und haushaltstypischem Altmetall gemäß § 6 Abs. 9 dieser Satzung hält der Landkreis die in Absatz 2 genannten Sammelstellen vor.

(4) Der Landkreis ist berechtigt, vom Abfallbesitzer bzw. Anlieferer Analysen zur Bestimmung der Gefährlichkeit der angelieferten Abfälle zu verlangen oder Analysen selbst in Auftrag zu geben. Die Kosten hat der Abfallbesitzer bzw. Anlieferer zu tragen.

(5) Der Landkreis oder der von ihm mit der Betreuung der Abfallumladestation, der Annahmestelle oder Sammelstelle beauftragte Dritte ist berechtigt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen.

§ 25 – Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung begründen, unverzüglich dem Landkreis schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls und die Nutzungsart des Grundstückes anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 dieser Satzung geführt haben, sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis unter Beibringung geeigneter Nachweise mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 26 – Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung).

(2) Soweit die in der Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu erhebenden Gebühren und Auslagen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) an den Landkreis Prignitz in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 27 – Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

§ 28 – Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 3. entgegen § 6 Abs. 9 dieser Satzung Elektrogeräte nicht den zugelassenen Sammelstellen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015, zuletzt durch Art. 23 d. G. vom 10. August 2021 geändert (BGBl. I S. 3436), in der jeweils gültigen Fassung überlässt;
 4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung die vom Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
 5. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 6. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter mit anderen Stoffen befüllt (Zweckentfremdung) oder mit anderen Abfällen als Altpapier und diese zur Entsorgung bereitstellt;
 7. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 die für Altpapier angebotenen Sammelsysteme nicht benutzt;
 8. entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle neben den Sammelbehältern ablegt;
 9. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfälle mit anderen Abfällen, außer den in § 6 Abs. 5 dieser Satzung genannten Abfällen vermischt und zur Leerung bereitstellt;
 10. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
 11. entgegen § 15 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 12. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 13. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung die Restabfallbehälter mit anderen Abfällen als mit Restabfall befüllt und zur Entsorgung bereitstellt;
 14. entgegen § 17 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 15. entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle neben den

- Abfallbehältern ablegt;
16. entgegen § 21 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
17. entgegen § 23 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
18. entgegen § 25 dieser Satzung seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes mit Geldbußen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 30 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die §§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 1 4. Anstrich, 12 Abs. 1 und 4 und 29 Abs. 1 Nr. 9 treten erst ab 01.04.2025 in Kraft.

Perleberg, den 06.12.2023
gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)

Inhalt

- I. Allgemeines*
- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- II. Art, Maßstab und Höhe der Gebühren**
- § 5 Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Gebührenreduzierungen
- III. Gebühren für die Anlieferung zur Abfallumladestation/Kleinannahmestellen**
- § 8 Anlieferung
- IV. Inkrafttreten**
- § 9 Inkrafttreten

Anlage

Gebührentabelle für die Anlieferung von Abfällen

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i. V. m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Ge-

setzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], S.5), in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 folgende Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 – Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Prignitz Be-nutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie um-fassen alle Aufwendungen für die vom Land-kreis selbst oder durch beauftragte Dritte wahr-genommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

(2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Deponien in Wittenberge, Meyenburg/Schabernack und Pritzwalk/Sommersberg, die Kleinannahmestelle in Pritzwalk, Hermann-Graebke-Straße 2, die Abfallumladestation Wittenberge einschließlich der Kleinannahmestelle, Warenberger Chaussee 1, die Kleinannahmestelle in Perleberg, Zum Ge-werbepark 16 sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung beste-henden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Land-kreises und der von ihm Beauftragten.

§ 2 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist;
 2. der Wohnungseigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft;
 3. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder des Eigentumsübergangs der Verfügungsbe-rechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer;

4. in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstig zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte;
5. bei Gewerbebetrieben der Gewerbetreibende, Inhaber land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, Träger öffentlicher Einrichtungen;
6. bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen;
7. beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber oder
8. bei Anlieferung von Abfällen der Anliefernde.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 3 dieser Satzung auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 – Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Landkreis den erstmaligen Anfall von Abfällen sowie die voraussichtliche Menge schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Da-nach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Erfolgt der Anschluss nach dem 15. des Monats, so werden die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr erst vom 1. Kalendertag des Folgemonats berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Satzung. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet. Endet die Gebührenpflicht nach dem 15. des Monats, so werden die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr bis zum Ende des Monats berechnet.

(4) Bei Anlieferungen von Abfällen zur Abfallumladestation Wittenberge und den Kleinannahmestellen (§ 8 Abfallgebührensatzung) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 4 – Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Zu Beginn eines Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Nach Ende des Erhebungszeitraumes ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid. Vorläufige und endgültige Gebührenbescheide können für zwei folgenden Erhebungszeiträume miteinander verbunden werden.

(2) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr entsteht zum Jahresbeginn. Sie wird vom Landkreis in einem vorläufigen Gebührenbescheid je Restabfallbehälter sowie je Bioabfallbehälter auf dem Grundstück für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt. Bei der Bereitstellung von Restabfallbehältern sowie Bioabfallbehältern während des Jahres entsteht die Gebührenschuld anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenpflicht i. S. von § 3 Abs. 2 Satz 1 und wird für den Zeitraum vom Entstehen

bis zum Ende des Kalenderjahres in einem unterjährigen vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebührenschuld für die Behälterleerungsgebühr entsteht mit der Leerung der Behälter. Erhebungszeitraum für die Behälterleerungsgebühr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn des Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Im vorläufigen Gebührenbescheid wird die Behälterleerungsgebühr nach Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestleerungen nach § 6 dieser Satzung.

(4) Die Gebührenschuld wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15.03. und 15.09. des Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr einmalig als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich mehr Leerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, wird der sich ergebende nachzuzahlende Betrag im endgültigen Gebührenbescheid festgesetzt. Der nachzuzahlende Betrag wird am 15.03. des nachfolgenden Erhebungszeitraumes fällig.

(6) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich weniger Entleerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, so wird der zu erstattende Betrag im endgültigen Gebührenbescheid mit den Gebühren für den darauffolgenden Erhebungszeitraum mit der Fälligkeit 15.03. verrechnet. Der Gebührenschuldner kann auf schriftlichen Antrag eine Erstattung verlangen. Eine Verrechnung oder Erstattung erfolgt nur bis zur Anzahl der Mindestleerungen gemäß § 6 dieser Satzung.

(7) Beginnt der Erhebungszeitraum während des Kalenderjahres, so ergeht ein unterjähriger vorläufiger Gebührenbescheid. Der erste Teilbetrag wird zum nächstfolgenden der unter Abs. 4 festgelegten Termine fällig.

(8) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid. Ergibt sich aus diesem Gebührenbescheid eine Nachzahlungspflicht, so wird der nachzuzahlende Betrag zum nächstfolgenden der unter Abs. 4 festgelegten Termine fällig. Ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch, so erfolgt eine Erstattung.

(9) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Restabfallsäcken entsteht mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(10) Beim Erwerb von zusätzlichen Restabfallsäcken an den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr ist in die-sen Fällen sofort fällig und sofort zu entrichten.

(11) Bei Anlieferungen von Abfällen zur Abfallumladestation Wittenberge wird die Gebührenschuld vom Landkreis in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld ent-steht regelmäßig bei Anlieferung. Die Gebühr ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(12) Bei Anlieferungen von Abfällen bis zu 300 kg zu den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk wird die Gebühr bei Anlieferung fällig und ist sofort zu entrichten.

II. Art, Maßstab und Höhe der Gebühren

§ 5 – Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe

(1) Gebührenarten:

Die zu zahlenden Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen aus:

1. einer Grundgebühr für Restabfallbehälter und einer Vorhaltegebühr Bioabfall
2. einer Behälterleerungsgebühr
3. sonstigen Gebühren

a) Behälterersatzgebühr

(aus Gründen des § 21 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung)

b) Gebühr für Restabfallsäcke

c) Gebühren für Express-Sammlung

(Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmittel)

d) Gebühr für Schwerkraftschloss

(2) Die Gebühren werden für die im Folgenden aufgeführten Leistungen erhoben und wie folgt bemessen:

1. Die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr nach Abs. 1 Nr. 1 richten sich nach der Behältergröße sowie der Veranlagungsart der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Restabfallbehälter sowie Bioabfallbehälter.

2. Die Grundgebühr für Restabfallbehälter dient insbesondere der Deckung der Kosten für:

- das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von Sperrmüll (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) und Schadstoffen (§ 15 Abfallentsorgungssatzung),
- das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Altpapier außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen (§ 9 Abfallentsorgungssatzung),
- das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von Elektro-, Elektronikaltgeräten und Altmitteln (§ 14 Abfallentsorgungssatzung),
- die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen
- die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle,
- die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien und
- die zusätzlich zur haushaltsnahen Abholung gebührenfreie Abgabe von Sperrmüll aus Haushalten bis 300 kg einmal im Jahr an den Kleinannahmestellen des Landkreises.

3. Die Behälterleerungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach der Behältergröße und der Leerungshäufigkeit. Die Anzahl der Mindestleerungen ist abschließend in § 6 Abs. 3 dieser Satzung geregelt. Unabhängig davon dient die Behälterleerungsgebühr zur Deckung folgender Kosten:

- Einsammeln, Transport und Entsorgung von Hausmüll, Bioabfall und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

4. Für die sonstigen Gebühren gelten folgende Gebührenmaßstäbe:

a) Die Ausrüstung eines Grundstückes mit Abfallbehältern ist gebührenfrei. Die Behälterersatzgebühr für den Austausch beschädigter Abfallbehälter wird nur erhoben, wenn der Gebührenschuldner die Beschädigung schuldhaft herbeigeführt hat. Sie dient der Deckung der Kosten für die Ersatzbeschaffung und Bereitstellung der zu ersetzenden Abfallbehälter.

b) Die Gebühr für Restabfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Abfallsäcke.

c) Die Gebühr für die Express-Sammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmitteln bemisst sich nach der Inanspruchnahme des Express-Verfahrens.

d) Die Gebühr für Schwerkraftschlösser bemisst sich nach der Anzahl der eingebauten Schwerkraftschlösser.

§ 6 – Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich je:

– 80-Liter-Restabfallsack	4,57 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter	4,57 €
– 240-Liter-Restabfallbehälter	9,14 €
– 1.100-Liter-Restabfallbehälter	41,93 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter (1-Personen-Grundstück)	3,69 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter (Teilzeittarif)	2,28 €
– andere Restabfallbehälter €/m ³	38,12 €

Die Vorhaltegebühr für den Bioabfallbehälter beträgt monatlich je:

– 120-Liter-Bioabfallbehälter	0,60 €
– 240-Liter-Bioabfallbehälter	1,20 €
– 120-Liter-Bioabfallbehälter mit Filterdeckel	0,90 €
– 240-Liter-Bioabfallbehälter mit Filterdeckel	1,60 €

Die Vorhaltegebühr für Bioabfallbehälter wird, auch bei früherer Bereitstellung auf dem Grundstück, erst ab dem 01.04.2025 erhoben. Die Vorhaltegebühr für den ersten Bioabfallbehälter je Grundstück entfällt in der Einführungsphase bis zum 31.12.2025.

(2) Die Behälterleerungsgebühr beträgt pro Leerung je:

– 80-Liter-Restabfallsack	3,70 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter	5,48 €
– 240-Liter-Restabfallbehälter	10,96 €
– 1.100-Liter-Restabfallbehälter	50,23 €
– 120-Liter-Bioabfallbehälter	2,50 €
– 240-Liter-Bioabfallbehälter	5,00 €

(3) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich, landwirtschaftlich, öffentlich oder sonstig genutzter Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung unterliegen, haben mindestens einen 120-Liter-Restabfallbehälter vorzuhalten.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Restabfallsammelbehälter pro

Kalenderjahr folgende Mindestleerungen festgesetzt:

– 120-Liter-Abfallbehälter	8 Leerungen
– 240-Liter-Abfallbehälter	8 Leerungen
– 1.100-Liter-Abfallbehälter	6 Leerungen
– 120-Liter-Abfallbehälter (1-Personen-Grundstück)	6 Leerungen
– 120-Liter-Abfallbehälter (Teilzeittarif)	4 Leerungen

Für Grundstücke, auf denen mindestens ein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird, sinkt diese Mindestleerungszahl um zwei Entleerungen für den ersten Restabfallbehälter je Grundstück. Werden mehrere Restabfallbehälter in Anspruch genommen, so erfolgt eine Reduktion der Mindestleerungen weiterer Restabfallbehälter bei Vorhaltung eines Bioabfallbehälterstellvolumens, das mindestens 25 %

des Restabfallbehälterstellvolumens entspricht. Eine Reduktion erfolgt auch bei Vorhaltung von mindestens einem Bioabfallbehälter je 1.100-l-Restabfallbehälter. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Grundstücke, die mit Teilzeittarif veranlagt werden.

Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei einem anschlusspflichtigen 1-Personen-Grundstück einer Änderung auf 6 Mindestentleerungen eines 120-Liter Restabfallbehälters pro Jahr zustimmen. Maßgeblich für die Bearbeitung ist die auf dem Grundstück melderechtlich registrierte Personenanzahl. Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt. Bei nicht ständig genutzten Grundstücken kann der Gebührenschuldner einen Antrag auf 4 Mindestentleerungen pro Jahr für einen 120-Liter-Restabfallbehälter stellen (Teilzeittarif). Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt.

(4) Die sonstigen Gebühren nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 betragen:

a) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern werden folgende Gebühren fällig:

– je 120-Liter-Abfallbehälter	69,37 €
– je 240-Liter-Abfallbehälter	83,39 €
– je 1.100-Liter-Abfallbehälter	356,14 €

Die Behälterersatzgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

b) Werden zusätzlich zum Restabfallbehälter vorübergehend Restabfallsäcke in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr pro Stück 5,00 €

c) Für die Inanspruchnahme der Express-Sammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen werden Gebühren in Höhe von 101,41 € fällig. Die Gebühren sind für jeden Fall zu entrichten. Die Gebühren sind auch bei Fehlfahrten zu entrichten. Eine Fehlfahrt liegt insbesondere dann vor, wenn die Abholung aus Gründen nicht erfolgen konnte, die vom Antragsteller selbst zu vertreten sind oder wenn sich an der Abholstelle ausschließlich satzungsmäßig ausgeschlossene oder durch den Antragsteller nicht angemeldete Abfälle zur Entsorgung befinden.

d) Sind Restabfallbehälter mit einem Automatik-Schwerkraftschloss inklusive zweier Schlüssel ausgestattet, wird zusätzlich zur Grundgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr erhoben und beträgt:

– 120-Liter-Restabfallbehälter	1,56 €
– 240-Liter-Restabfallbehälter	1,56 €
– 1.100-Liter-Restabfallbehälter	3,11 €

Werden mehr als zwei Schlüssel benötigt oder Ersatzschlüssel ausgegeben, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Schlüssel 7,74 €.

§ 7 – Gebührenreduzierung

(1) In besonders gelagerten Fällen kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden.

(2) Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt vor. Vom Antragsteller sind geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

III. Gebühren für die Anlieferung zur Abfallumladestation/Kleinannahmestellen

§ 8 – Anlieferungen

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen beinhaltet insbesondere die Kosten für die Entgegennahme und Entsorgung der angelieferten Abfälle.

(2) Die Gebühr an der Abfallumladestation richtet sich nach Art und Menge des angelieferten Abfalls und wird grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Abfallumladestation Wittenberge festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Megagramm (Mg) entsprechend der jeweiligen Abfallart entsprechend Anlage 1, Teil 1, erhoben.

(3) Bei Anlieferungen von Abfällen bis 200 kg an der Abfallumladestation wird eine Gebühr pro Anlieferung entsprechend Anlage 1, Teil 1, erhoben.

(4) Bei Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten bis 300 kg zu den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk wird eine Gebühr pro Anlieferung entsprechend Anlage 1, Teil 2, erhoben. Einmal pro Kalenderjahr ist die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten bis 300 kg zusätzlich zur einmaligen haushaltsnahen Abholung gebührenfrei möglich.

(5) Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

IV. Inkrafttreten

§ 9 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Regelungen zur Bioabfallsammlung treten ab 01.04.2025 in Kraft.

Perleberg, den 06.12.2023

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Prignitz

Die Gebühren für Abfälle bei Anlieferung zur Abfallumladestation Wittenberge und zu den Kleinannahmestellen betragen ab 01.01.2024

Teil 1, Nicht gefährliche Abfallarten gemäß AVV

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr' [€/Mg]
02 01 04***	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau)	125,86
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (tierischen Ursprungs)	125,86
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (pflanzlichen Ursprungs)	125,86
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Back- und Süßwaren)	125,86
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Abfälle aus Getränkeherstellung)	125,86
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	125,86
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,86
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	125,86
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	125,86
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne (mechanische Formgebung/Oberflächenbearbeitung)	125,86
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	125,86
15 01 01***	Verpackungen aus Papier und Pappe	125,86
15 01 02***	Verpackungen aus Kunststoff	125,86
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	125,86
16 01 19***	Kunststoffe (Abfälle aus Fahrzeugwartung)	125,86
17 02 03***	Kunststoff	125,86
17 03 02***	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	125,86
17 06 04***	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	125,86
17 09 04***	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	125,86
19 05 01***	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen (Abfälle aus der aeroben Behandlung)	125,86
19 05 02***	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	125,86
19 05 03***	nicht spezifikationsgerechter Kompost	125,86
19 08 01***	Sieb- und Rechenrückstände	125,86
19 08 02***	Sandfangrückstände	125,86
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,86
19 12 12***	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	125,86
20 01 38	Altholz (Kat. II-III) – lackiertes oder Altholz / Möbelaltholz / Altholz aus dem Innenbereich	125,86
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, Sortierreste, Hausmüll aus öffentlichen Fluren)	125,86
20 03 02	Marktabfälle	125,86
20 03 03***	Straßenkehricht	125,86
20 03 07	Sperrmüll	125,86
Gebühr für Anlieferungen bis 200 kg alle	alle	25,00

Teil 2, Anlieferungen bis 300 kg aus privaten Haushalten zu den Kleinannahmestellen des Landkreises

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€]
16 01 03	Pkw-Altreifen ohne Felge – ein Stück	4,00
	Pkw-Altreifen mit Felge – ein Stück	5,00
17 01 07	Mineralische Bauabfälle	
	bis 50 kg	3,00
	über 50 kg bis 150 kg	6,00
	über 150 kg bis 300 kg	12,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
	bis 50 kg	35,00
	über 50 kg bis 150 kg	90,00
	über 150 kg bis 300 kg	180,00
	(Dachpappe ist ohne Anhaftungen anzuliefern!)	
17 06 03*	sonstige gefährliche Dämmmaterialien bis 120 Liter	11,00
	(Dämmmaterialien sind in reißfesten Foliensäcken anzuliefern!)	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht	
	oder solche Stoffe enthält (XPS-Dämmmaterialien/Styrodur) bis 120 Liter	34,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und	
	17 06 03 fällt (EPS-Dämmmaterial/Styropor) bis 120 Liter	30,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	
	bis 50 kg	10,00
	über 50 kg bis 150 kg	25,00
	über 150 kg bis 300 kg	40,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen,	
	die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	
	bis 50 kg	5,00
	über 50 kg bis 150 kg	15,00
	über 150 kg bis 300 kg	30,00
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
	(Die Annahme von Papier und Pappe erfolgt gebührenfrei!)	
20 01 40	Haushaltstypischer Schrott (ohne Elektro- und Elektronikaltgerä-te)	0,00
	(Die Schrott-Annahme erfolgt gebührenfrei!)	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfall)	
	je angefangene 0,1 m ³ (Sack)	1,00
	0,5 m ³ (kleiner Pkw-Anhänger)	5,00
	1,0 m ³ (großer Pkw-Anhänger)	10,00
20 01 37*	Altholz (Kat IV) – mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz aus dem Außenbereich	
	bis 50 kg	4,00
	über 50 kg bis 150 kg	8,00
	über 150 kg bis 300 kg	24,00
20 01 38	Altholz (Kat. II-III) – lackiertes oder Altholz / Möbelaltholz/ Altholz aus dem Innenbereich	
	bis 50 kg	2,50
	über 50 kg bis 150 kg	5,00
	über 150 kg bis 300 kg	15,00
20 03 07	Sperrmüll	
	bis 50 kg	5,00
	über 50 kg bis 150 kg	15,00
	über 150 kg bis 300 kg	30,00

Legende:

- * Gefährliche Abfälle
- ** Trockengehalt einhalten
- *** Vorlage Negativattest